

Satzung
der
"Matthias Perl-Stiftung"

Präambel

Die Witwe des Komponisten Matthias Perl hat in den Jahren 1960 - 1973 der Landeshauptstadt München insgesamt 23.000,-- DM zugewendet und verschiedene Auflagen damit verbunden. Im Vollzug dieser Auflagen errichtete die Landeshauptstadt München am 13.07.1960 die nichtrechtsfähige "Matthias Perl-Stiftung". In Anpassung an die heutigen Zeit- und Rechtsverhältnisse wird die Stiftungssatzung neugefaßt und aktualisiert; sie erhält folgende Fassung:

§ 1

Name und Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen

"Matthias Perl-Stiftung".

Sie ist eine nichtrechtsfähige, öffentliche Stiftung. Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München.

§ 2

Stiftungszweck

1) Die Stiftung fördert die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in München. Der Stiftungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Gewährung von Geldleistungen an bedürftige Personen, die in München ihren Hauptwohnsitz haben.

- 2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 3

Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Auflagen

Aus den Stiftungserträgen sind vorweg bis zum Jahre 2006

- a) das Familiengrab Perl im Münchner Westfriedhof (162-3-133) zu erhalten und ortsüblich gärtnerisch pflegen zu lassen und
- b) beim Kath. Stadtpfarramt St. Anna in München jeweils am 16. Dezember jeden Jahres eine Messe für den verstorbenen Ehemann, Matthias Perl, lesen zu lassen.

Die Stiftung muß sich dabei an die Grenzen der § 58 Nr. 5 AO halten.

§ 5

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum 01.01.1997 aus einem Kapitalvermögen von 141.300,-- DM.
- 2) Zustiftungen sind zulässig; sie sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.

§ 6

Freie Rücklage

Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Grundstockvermögens der Stiftung soll eine freie Rücklage unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Ziffer 7 Buchstabe a der AO gebildet werden.

§ 7

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8

Stiftungsverwaltung

- 1) Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Normen verwaltet und vertreten.

- 2) Für die Verwaltung der Stiftung wird von der Landeshauptstadt München der übliche Verwaltungskostenbeitrag, derzeit 5½ v. H. des Bruttoertrages der Stiftung, erhoben.

§ 9

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.1960 außer Kraft.